

# RS Vwgh 1998/5/20 95/06/0127

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.05.1998

## Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

20/05 Wohnrecht Mietrecht

## Norm

BauO Stmk 1968 §58 Abs1 litc;

BauRallg;

WEG 1975 §13 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/03/16 94/06/0197 2

## Stammrechtssatz

Die Entscheidung des Außerstreitrichters nach § 13 Abs 2 iVm§ 26 Abs 1 Z 2 WEG 1975 entsprechend § 834 und§ 835 ABGB ist eine rechtsgestaltende. Sobald die beabsichtigte Änderung geschützte Interessen anderer Wohnungseigentümer beeinträchtigen KÖNNTE, muß mangels Zustimmung aller Miteigentümer die Genehmigung des Außerstreitrichters nach § 13 Abs 2 WEG 1975 eingeholt werden (Hinweis Würth in Rummel, Kommentar zum ABGB, Band II, zweite Aufl, Randzahl 5 zu § 13 WEG 1975 und E 15.11.1984, 84/06/0126). Für die Frage, ob die Zustimmung der Miteigentümer erforderlich ist, kommt es daher nur darauf an, ob sie durch das projektierte Bauvorhaben in wichtigen Interessen beeinträchtigt sein KÖNNEN. Diese Prüfung ist auf Grundlage des Projektes (auch das Verfahren zur Erwirkung einer nachträglichen Baubewilligung ist ein Projektverfahren) in abstracto zu beurteilen (Hinweis Feurstein, Vorarlberger Baugesetz, zweite Aufl, Anmerkung 4 zu § 23 Abs 1 lit c VlbG BauG 1972).

## Schlagworte

Baubewilligung BauRallg6

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995060127.X03

## Im RIS seit

03.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

28.04.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)